

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Ackermann, Marco

Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Marco 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG), 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 17.05.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Wirtschaftspolitik	1
Strukturpolitik	1

Abkürzungsverzeichnis

WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
BWL Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
LVG Landesversorgungsgesetz

DEFR Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
OFAE Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays
LAP Loi sur l'approvisionnement du pays

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Wirtschaftspolitik

Strukturpolitik

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 11.01.2023
MARCO ACKERMANN

Die Organisation und die Funktionsweise der wirtschaftlichen Landesversorgung soll mittels einer **Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)** gestärkt und an die neuen und gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Bereits im März 2022 hatte der Bundesrat aufgrund der Erfahrungen aus der Coronapandemie erklärt, das zuständige BWL personell aufzustocken. Die Pandemie und der Krieg in der Ukraine hätten die Verwundbarkeit der Versorgungssysteme aufgezeigt, konstatierte die Westschweizer Zeitung «Le Temps». Im Januar 2023 beauftragte der Bundesrat das WBF nun damit, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage bis zum Jahresende auszuarbeiten. Diese soll zusätzlich Erfahrungen aus der Energiekrise miteinbeziehen und des Weiteren Straftatbestände ins LVG aufnehmen, die neu als Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Bisher müssten bereits geringfügige Widerhandlungen gegen das LVG im ordentlichen Strafverfahren sanktioniert werden, erklärte der Bundesrat in seiner Medienmitteilung.¹

1) Medienmitteilung BR vom 11.1.23; LT, 30.3.22